

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe - 76247 Karlsruhe AZ.: 54.2b2-8823.12 RVM

RVM Rückstandsverwertungs GmbH Rotterdamer Str. 9-11 68219 Mannheim Heidelberg 14.02.2018

Name Dr. Renate Stabel

Durchwahl 06221 1375-200

Aktenzeichen 54.262-8823.12 RVM

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1811240003804

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

8890,00 EUR

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)
Erweiterung des bestehenden Abfallzwischenlagers um 650 m² durch den Anbau einer neuen Halle an die bestehende Lagerhalle mit einer Erhöhung der Lagerkapazität für Galvanik- und Metallhydroxidschlämme um 2000 Tonnen

Ihr Antrag vom 02.12.2015/22.05.2017 zuletzt ergänzt am 27.07.2017

Anlagen:

2 Mehrfertigungen des Bescheids

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen - wird getrennt versandt -

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Bescheid:

1. Der Firma RVM Rückstandsverwertungs GmbH wird auf ihren Antrag vom 02.12.2015/22.05.2017, zuletzt ergänzt am 27.07.2017, gemäß §§ 4 und 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung ihres bestehenden Abfallzwischenlagers auf ihrem Betriebsgelände Rotterdamer Str. 9 -11 in 68219 Mannheim und zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt.

- 1.1 Die Änderung, die in Abschnitt 2 dieses Bescheides näher beschrieben ist, umfasst im Wesentlichen die Vergrößerung des bestehenden Abfallzwischenlagers durch den Anbau einer weiteren Halle an die bestehende Lagerhalle mit einer Erhöhung der Lagerkapazität für Galvanik- und Metallhydroxidschlämmen um 2000 Tonnen in der neuen Halle.
- 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums versehenen Antragsunterlagen (1 Ordner)
 zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist.
- Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden für die bestehende Lagerhalle (Baugenehmigung vom 12.10.2005, Az.: 20050271/63.1-RB, Baugenehmigung vom 30.04.2008, die Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Versuchsanlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen vom 30.04.2008 war, Az.: 54.2 b3-8823.35-RVM, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.12.2010, Az.: 54.2b3-8823.12-RVM zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung gefährlicher Abfälle und gefährlicher Schlämme sowie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.12.2013, Az.: 54.2b3-8823.12 RVM zur Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage und des Abfallzwischenlagers) ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.4 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß
 § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach den §§ 49 und
 58 LBO mit ein.

Die Abweichung von der Abstandsflächenregelung des § 5 der Landesbauordnung (LBO) für das bereits errichtete Gebäude zum Grundstück mit der Flurstücksnummer 19742 wird nach § 6 Abs. 3 LBO zugelassen. Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.

Ebenfalls eingeschlossen ist die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz für die Bodenplatte der neuen Halle.

- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.7 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Dieser Entscheidung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen (BVT-Merkblatt) von August 2006 zugrunde.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8890 € festgesetzt.

2. Anlagenbeschreibung

Die Firma RVM Rückstandsverwertungs GmbH beabsichtigt, ihr bestehendes Abfallzwischenlager für gefährliche Abfälle, hier insbesondere für Galvanik- und Metallhydroxidschlämme zu erweitern. Dazu ist geplant, eine weitere Halle mit einer Nutzfläche von 650 m² an die bereits bestehende Lagerhalle anzubauen. Die Beschickung des Anbaus erfolgt über die bestehende Lagerhalle. Die maximale Lagermenge in der neuen Halle beträgt 2000 Tonnen. Dadurch erhöht sich die Gesamtlagerkapazität des Abfallzwischenlagers für gefährliche Abfälle auf 5686 Tonnen. Die Jahresdurchsatzleistung der Gesamtanlage bleibt unverändert bei 48000 Tonnen pro Jahr.

Die neue Halle soll ausschließlich für die Zwischenlagerung von Galvanikund Metallhydroxidschlämmen genutzt werden. Es sollen ausschließlich vorbehandelte und nach Sorten getrennte, tropffreie Galvanik- und Metallhydroxidschlämme eingelagert werden. Zum Einlagern und Auslagern soll ein Portalkran der Firma Abus mit einer Tragfähigkeit von 5 t benutzt werden.

Es ist vorgesehen, einen Einlagerungs- und Auslagerungsbereich in dem neuen Hallenabschnitt zu kennzeichnen, aus dem die Ware dann aufgenommen wird und zur Einlagerung kommt. Dies geschieht durch oben genannten Portalkran mit Zweischalengreifer und wird durch diesen auf eine sogenannte lose Schüttung verbracht.

Es ist vorgesehen, je nach Bedarf, Flächen in der neuen Halle durch stoffspezifisch gekennzeichnete Abschnitte für die Lagerung zu verwenden, also z.B. Lagerfläche kupferhaltig, Lagerfläche zinkhaltig und Lagerfläche nickelhaltig. Durch die Lagerung wird ebenfalls die Bereitstellung einer jeweiligen transportgerechten Einheit (X x 25T) erreicht. Ziel ist die stoffliche Verwertung der vorhandenen Metallhydroxide durch Weitergabe an die jeweiligen Hüttenbetriebe.

Nebenbestimmungen Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen

3.1 Immissionsschutz, Arbeitsschutz

3.1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 5 Abs. 3 BlmSchG eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von **166.600 €** zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen. Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das

öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.

Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrags als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde sind **Bedingung für die Wirksamkeit dieser Genehmigung**. Dies bedeutet, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, nachdem die Bürgschaftsurkunde beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt wurde. Der Betrieb der geänderten Anlage darf nur so lange fortgesetzt werden, wie der Bürgschaftsvertrag fortbesteht.

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.

Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

3.1.2 Immissionsschutz

- 3.1.2.1 Gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (Punkt 5.2.3) sind die Lagerhalle sowie die Fahrwege auf dem Betriebsgelände in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z.B. Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.
- 3.1.2.2 Im Falle der endgültigen Stilllegung des Betriebes sind die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen und die Abfallanlagen zu reinigen.

3.1.3 Arbeitsschutz

- 3.1.3.1 Für die Arbeitsplätze in der neuen Halle des Abfallzwischenlagers ist vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine nach dem Arbeitsschutzgesetz § 5 erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Das Ergebnis der einzelnen Beurteilungen, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.3.2 Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung bzw. die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in den stoff- und arbeitsbereichbezogenen Betriebsanweisungen (gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung) und den Arbeitsanweisungen des Betriebshandbuchs zu berücksichtigen.
- 3.1.3.3 Maschinen und Sicherheitsbauteile müssen den Sicherheitsanforderungen der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen. Maschinen und Sicherheitsbauteile dürfen erstmals in Betrieb genommen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (98/37/EG) in ihrer neuesten Fassung entsprechen und ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen

dieser Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung und zusätzlich bei Maschinen die CE- Konformitätskennzeichnung nachgewiesen ist.

3.2 Wasserrecht

Das Abfallzwischenlager ist entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017, in Kraft getreten am 01. August 2017, gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe C zuzuordnen: Die Masse der festen wassergefährdenden Stoffe beträgt 2000 Tonnen, die Wassergefährdungsklasse gemäß Genehmigungsunterlagen des Betreibers ist 1. Gemäß Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 der AwSV ist daher vor Inbetriebnahme der neuen Halle eine Prüfung der Anlage gemäß § 46 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV durchführen zu lassen.
Der aktuelle Prüfbericht darüber ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage vorzulegen.
Der Sachverständige muss von einer anerkannten Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV bestellt sein.

3.2.2 Betriebsanweisung

- 3.2.2.1 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind (hier: Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz, Mannheim). Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 3.2.2.2 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

3.2.2.3 Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

3.2.3 Anlagendokumentation

- 3.2.3.1 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 3.2.3.2 Da die Anlage nach § 46 Absatz 2 AwSV prüfpflichtig ist, hat der Betreiber neben der Dokumentation zusätzlich die Unterlagen bereit zu halten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind.
- 3.2.3.3 Der Betreiber hat die o.g. Unterlagen der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetrieblichen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.4 Die Eignungsfeststellung für die Lageranlage wird erteilt. Ein Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz für eine Lageranlage liegt vor.

3.3 Abfallrecht

- 3.3.1 Wie bisher auch sind für sämtliche Abfälle, die im Abfallzwischenlager gelagert werden, vollständige Deklarationsanalysen anzufertigen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.2 In der neuen Halle dürfen maximal 2000 Tonnen Metallhydroxid- und Galvanikschlämme mit den nachfolgenden Abfallschlüsseln, die bisher auch schon in der Gesamtanlage eingesetzt wurden, gelagert werden:

AVV Abfall-	AVV Bezeichnung			
schlüssel				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung,			
	die gefährliche Stoffe enthalten			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02* fallen			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11* fallen			
11 01 08*	Phosphatierschlämme			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthal-			
	ten			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die			
	unter 11 01 09* fallen			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung,			
	die gefährliche Stoffe enthalten			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung			
	mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05* fallen			
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem			
	Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem			
	Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13*			
-	fallen			

Eine Ausnahme davon bilden die 150 Tonnen zinkoxidhaltiges Abfallgemisch mit den AVV 110109* und 190205*, die weiterhin gemäß der Genehmigung vom 19.12.2013 (Az.: 54.2b3-8823.12 RVM) nur in der bereits bestehenden Lagerhalle neben dem Abwurfbereich gelagert werden und nun als E2 gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2 der Störfallverordnung (früher umweltgefährdender Stoff 9b, mit R 51/53) eingestuft sind.

3.4 Brandschutz

- 3.4.1 In der neuen Halle dürfen nur nichtbrennbare Stoffe gelagert werden.
- 3.4.2 Die Errichtung der Halle verhindert künftig die Erreichbarkeit der rückwärtig bestehenden Silos mit einem Hubrettungsfahrzeug. Der Betreiber hat zu überprüfen, ob dadurch eine Revision seiner Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze rund um den Hallenkomplex vorgenommen werden muss.
- 3.4.3 Die Rettungswege einschließlich der Ausgänge / Notausgänge sind ausreichend mit Rettungszeichen nach ASR. A 1. 3 und der DIN 4844 zu kennzeichnen. Diese müssen unmissverständlich zu den Ausgängen, Notausgängen, Treppenräumen, ins Freie oder in einen anderen gesicherten Brandabschnitt hinführen.
- 3.4.4 Für das Objekt sind die bereits aufgestellten Feuerwehrpläne im Benehmen mit der Feuerwehr zu aktualisieren und ggf. zu ergänzen. Grundlage ist die DIN 14095 (§ 3 Abs. 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg)

 Hierzu ist vom Betreiber umgehend mit der Feuerwehr Sachgebiet Einsatzplanung Kontakt aufzunehmen:

Stadt Mannheim
Feuerwehr und Katastrophenschutz
SG. Einsatzplanung -37.140Postfach 103051
68030 Mannheim

Tel.: 0621 / 32888 - 140 oder 142

Fax.: 0621 / 32888 - 102

3.4.5 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist ein zugelassener Feuerlöscher nach DIN EN 3 im Bereich des Eingangs vorzuhalten. Als Löschmittel ist Glutbrandpulver (PG) zu verwenden, mit 15 LE (Löschmitteleinheiten).

3.5 Baurecht

Baubeginn und Baustelle

- 3.5.1 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabescheins begonnen werden, § 59 Landesbauordnung (LBO).

 Sie erhalten die Baufreigabe (Roter Punkt) mit besonderem Bescheid der Stadt Mannheim, Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz.
- 3.5.2 Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist die Vorlage folgender Unterlagen:
 - Bautechnische Nachweise (2-fach), §§ 2 + 17 (3) Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO). Der Prüfauftrag wird durch die Baurechtsbehörde vergeben. Für die Baufreigabe muss mindestens der 1. Prüfbericht vorliegen.
 - Entwässerungsplanung (3-fach), § 2 LBOVVO.
 - Bauleiterbestellung, § 42 LBO
- 3.5.3 Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen, § 42 LBO. Der Bauherr teilt der Baurechtsbehörde Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mit; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.
- 3.5.4 Teilen Sie bitte die Fertigstellung des Bauvorhabens dem Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich mit.
- 3.5.5 Sofern für die Baustelleneinrichtung öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen wird, ist eine Erlaubnis beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (Abtlg.) der Stadt Mannheim, K 7, 68159 Mannheim einzuholen.
- 3.5.6 Bei Untergrundeingriffen bzw. Tiefbauarbeiten, die auf dem Grundstück durchzuführen sind, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass abfallrechtlich relevante Aushubmaterialien anfallen. Diese sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (gemäß den gesetzlichen Vorgaben) zuzuführen.

Sofern bei den Bauarbeiten optische und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf Altlasten schließen lassen, ist dies

unverzüglich dem Fachbereich Grünflächen und Umwelt – Sachgebiet: Altlasten/Bodenschutz – mitzuteilen (bitte per Fax an 0621/293-7572.

Stellplätze / Garagen / Abstellflächen für Fahrräder

- 3.5.7 Nach § 37 LBO ist/sind mindestens 5 PKW-Stellplätze mit Zu- und Abfahrt nach der Festlegung in den Bauzeichnungen bis zur Ingebrauchnahme herzustellen.
- 3.5.8 Stellplätze sind leicht erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Anforderungen an die Bauausführung

3.5.9 Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden (z.B. Büro, Lager etc.) müssen nach Fertigstellung der baulichen Anlagen die Nachweise, der Energieausweis nach § 16 Abs. 1 ENEV 2014 i.V.m. § 2 Abs. 1 ENEV-DVO), der Wärmeschutznachweis und die schriftliche Erklärung des Entwurfsverfassers/Sachverständigen (siehe § 2 Abs. 2 bzw. 3 ENEV-DVO), dass die ausgeführten Arbeiten den Mindestanforderungn nach den §§ 13, 14 und 15 ENEV erfüllen, unverzüglich der Baubehörde gemäß § 2 Abs. 4 ENEV-DVO vorgelegt werden.

Der Energieausweis muss 1-fach sowie der Wärmeschutznachweis 1-fach im Original und unterschrieben sein.

Seit 1. Januar 2009 ist das Erneuerbare-Energie-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) des Bundes in Kraft getreten. Damit ist bei neu zu errichtenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden (z.B. Büro, Lager etc.) für die nach dem 1. Januar 2009 ein Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauunterlagen vollständig eingereicht wurden, anteilig der jährliche Wärmebedarf durch erneuerbare Energien abzudecken. Die Höhe des Anteils richtet sich jeweils nach der gewählten Anlagentechnik: 15% solare Strahlungsenergie oder 30% gasförmige Biomasse oder 50 % feste bzw. flüssige Biomasse oder 50 % Geothermie und Umweltwärme oder als Ersatzmaßnahme z.B. 50 % Nah- oder Fernwärmeversorgung. (siehe § 5 und 7 EEWärmeG)

Der Erfüllungsnachweis gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1+2 des EEWärmeG muss der zuständigen Baurechtsbehörde innerhalb von drei Monaten spätestens ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes und danach auf Verlangen, 2-fach im Original und unterschrieben, vorgelegt werden. Der Nachweis ist mindestens fünf Jahre ab dem Betriebnahmejahr der Heizungsanlage aufzubewahren.

Nähere Informationen finden Sie hier:

http://www.bmu.de/erneuerbare energien/downloads/doc/40512.php

Das Grundstück und seine Bebauung, Freiflächenerhaltung, Kinderspielplätze, Müllbehälter

3.5.10 Die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahmen der Flächen für Stellplätze oder andere zulässige Verwendungszwecke sind bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlage bzw. bis zur darauffolgenden Pflanzperiode als Grünflächen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, § 9 LBO.

Hinweise

- 3.5.11 Neubauten, der Abbruch von Gebäuden, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Vermessungsgesetzes vom 01.07.2004 (GBI. S. 469, 509) dem städtischen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsaufgaben beauftragt wird. Die Vermessungsaufgaben sind gebührenpflichtig.
- 3.5.12 Die während der Bauzeit anfallenden Abfälle sind im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mannheim zu beseitigen.
- 3.5.13 Muss aufgrund des Grundwasserstandes im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, ist

vor Beginn dieser Maßnahmen die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachbereich Grünflächen und Umwelt (Untere Wasserbehörde) einzuholen.

Abstand zum Gleiskörper der Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim

- 3.5.14 Das freizuhaltende Lichtraumprofil rechts und links der Gleisachse kann mit Einverständnis der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft (HGM) gemäß ihrer Stellungnahme vom 02.09.2016 von mindestens 2,50 m auf nunmehr mindestens 2,25 m reduziert werden.
- 3.5.15 Die Regenfallrohre der neuen Halle können nicht auf das Hafenbahngrundstück entwässert werden. Sie sind fachgerecht zu verlegen, bzw. an ein Regenwassersystem anzuschließen. Ansonsten könnte der Gleisschotterbereich verschmutzt und beschädigt werden.
- 3.5.16 Die zwei aus dem Gebäude unter dem Gleisbett durchgeführten Stromkabel sind zu entfernen.

4. Gründe

4.1 Genehmigungsverfahren

Die Firma RVM Rückstandsverwertungsgesellschaft mit Sitz in 68219 Mannheim, Rotterdamer Straße 9-11, hat mit Schreiben vom 02.12.2015 die Genehmigung für die Änderung ihres bestehenden Abfallzwischenlagers auf ihrem Betriebsgelände in der Rotterdamer Straße 9-11 in Mannheim und den Betrieb der geänderten Anlage beantragt. Der Antrag wurde mehrmals überarbeitet, neu eingereicht am 22.05.2017 und am 27.07.2017 zuletzt ergänzt. Mit der Änderung beabsichtigt die Firma RVM im Wesentlichen die Vergrößerung des bestehenden Abfallzwischenlagers durch den Anbau einer weiteren Halle von 650 m² an die bestehende Lagerhalle mit einer Erhöhung der Lagerkapazität für Galvanik- und Metallhydroxidschlämmen um 2000 Tonnen in der neuen Halle. Die Gesamtlagerkapazität des Abfalllagers beträgt dann 5686 Tonnen. Die Jahresdurchsatzleistung von 48000 Tonnen ändert sich

dabei nicht. Die 2000 Tonnen Galvanik- und Metallhydroxidschlämme werden als Haufwerke in der neuen Halle gelagert.

Die Änderungsmaßnahme und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4 und 16 Blm-SchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) und der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11.05.2010 (GBL. Nr. 8, S. 406) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG durchgeführt.

Es wurde ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Verfahren wurde am 11.08.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der entsprechenden Bekanntmachungsseite der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe und auf der entsprechenden Bekanntmachungsseite auf der Homepage der Stadt Mannheim öffentlich bekannt gemacht. Als Erörterungstermin für Einwendungen wurden der 21.11.2017 und der 22.11.2017 bestimmt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 21.08.2017 bis 20.09.2017 beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, Karlsruhe und bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinistraße1, 68161 Mannheim, Foyer des Collini-Centers zur Einsicht aus (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben, so dass der Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) entfiel.

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG haben folgende Behörden zu dem Antrag Stellung genommen:

- Stadt Mannheim: Fachbereich Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Stadt Mannheim: Fachbereich Baurecht und Umweltschutz
- Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft, Mannheim

Die beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

4.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BlmSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dem Genehmigungsantrag kann unter den in Abschnitt 3 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 Blm-SchG). Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 8.7.2.1 und der Anlage 3 war für das Vorhaben eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf der Webseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

4.2.2 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aufgrund der von der Antragstellerin genannten Entsorgungskosten in folgender Höhe:

Anlagenteile -	Abfallart	max. Lager- mengen	Entsorgungskosten (incl. Transportkosten)	
			€/t	Summe
Lagerhalle	Galvanik- und Metallhydroxid- schlämme	2.000 t	70,00	140.000 €
Summe Entsorg		140.000 €		
zzgl. MwSt.				26.600 €
Zu erbringende Sicherheitsleistung				166.600 €

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

4.2.3 Brandschutz

In der neuen Halle dürfen nur nichtbrennbare Stoffe gelagert werden: Da es sich bei den in der neuen Halle zu lagernden Stoffen um nicht brennbare Stoffe handelt und die Lagerung in loser Schüttung / Häufung keine zusätzlichen Brandlasten einbringt, bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Halle soll als Stahlkonstruktion ohne Feuerwiderstand errichtet und an eine Bestandshalle angeschlossen werden. Dem kann der Brandschutz ohne weitere Beurteilung nur folgen, weil es sich bei den zu lagernden Produkten um **nichtbrennbare** Stoffe handelt, da der nicht qualifiziert getrennte Anbau der zusätzlichen Halle zur Überschreitung der pauschal nach Tabellenverfahren gemäß Kapitel 6/Tabelle 2 IndBauRI ohne Feuerwiderstand zulässige Grundfläche führt.

4.2.4 Baurecht

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 85/3 Teil 2 für das Gebiet nördlich der Essener Straße zwischen Rheinstrom und Rotterdamer Straße in Mannheim Rheinauhafen. Nach bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Prüfung entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des zuvor genannten Bebauungsplans, bis auf die nach § 5 LBO einzuhaltende Abstandsflächenregelung. Für die Abweichung von der Abstandsflächenregelung des § 5 Landesbauordnung (LBO) für das bereits errichtete Gebäude zum Grundstück mit der Flurstücksnummer: 19742, wird nach § 6 Abs. 3 LBO Abweichung zugelassen. Im vorliegenden Fall ist die Rhein-Neckar-Hafengesellschaft mit den Abstandsflächen auf ihrem Hafenbahngrundstück einverstanden.

5. Gebührenberechnung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBI. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. Nr. 25,

S.1191) in Kraft getreten am 1. Januar 2016, sowie der Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich

- des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBI. Nr. 8, S. 181), in Kraft getreten am 14.04.2017 und
- des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20.10.2006 (GBI. Nr. 13, S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10.05.2010 (GBI. Nr. 9 S. 446), in Kraft getreten am 23.Juni 2010
- und den nachfolgend im Einzelnen genannten Nummern der jeweiligen Gebührenverzeichnisse hierzu (GebVerz UM, GebVerz WM).

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

Investitionskosten

300.000€

Baukosten

250.000€

Anlagekosten

50.000€

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Gebühr gemäß Nr. 8.3.1 GebVerz UM = 100 % der Gebühr nach Nr. 8.1.1 bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens:

300.000 € x 0,8 v.H. =

2.400 €

Gebühr nach <u>Nr. 8.7.2 GebVerz UM</u>: 125 % der Gebühr nach Nr. 8.3.1: 2.400 € x 125 v.H. = 3.000 €

Erhöhung der Gebühr gemäß der Anmerkung nach Nr. 8.9:

3000 € x 2,5 =

7500€

Die immissionsschutzrechtliche Teilgebühr beträgt somit

7500€

2. Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gebühr gemäß Nr. 13.6.1 GebVerz UM: (Rahmengebühr 50 – 10000 €, 5 Stunden) 390 €

3. Baugenehmigung

Gemäß Nr. 11.1.1 GebVerz WM 4 Promille der Baukosten, mindestens 50 €

1000€

Die Gebühr beträgt damit insgesamt 8890 €.

Bitte geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs.2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Renote Staled

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Renate Stabel